Aktuelle Satzung

Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Horgenzell vom 26.03.2002 mit Änderung vom 06.03.2008 und 15.03.2017

§ 1 Name und Sitz

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen "Jagdgenossenschaft Horgenzell" und hat ihren Sitz in Horgenzell.

§ 2 Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke.
- 2. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums.
- 3. Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

§ 3 Aufgaben

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf einen der Biotopkapazität des Jagdreviers angepassten Abschussplan hinzuwirken und für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

§ 4 Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

- 1. die Versammlung der Jagdgenossen (§ 5),
- 2. der Gemeindevorstand (§ 9) als Verwalter der Jagdgenossenschaft,
- 3. der Jagdbeirat (§ 11)

§ 5 Versammlung der Jagdgenossen

- 1. Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Gemeindevorstand mindestens alle 3 Jahre einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt.
- 2. Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Gemeindevorstand einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 8 getroffen werden müssen.

- 3. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Gemeindevorstand mindestens 2 Wochen zuvor ortsüblich bekanntzugeben.
- 4. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nichtöffentlich.

§ 6 Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen

- 1. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen.
- 2. Miteigentümer oder Gesamthandeigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt. Der abstimmende Miteigentümer oder Gesamthandeigentümer gilt als Vertreter der anderen Mitberechtigten.
- 3. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
- 4. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Jagdgenossen ausüben. Jeder anwesende Jagdgenosse kann höchstens 3 abwesende Jagdgenossen vertreten.
- 5. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Stimmenmehrheit mitgezählt; sie wirken sich als Nein-Stimmen aus.
- 6. Ein Jagdgenosse kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob die Nutzung der Jagd ihm oder dem vertretenen Jagdgenossen überlassen werden soll.

§ 7 Sitzungsniederschrift

- 1. Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundflächen, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Gemeindevorstand bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.
- 2. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist ebenfalls der Gemeindevorstand.

§ 8 Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:

- a) Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft (Übertragung auf den Gemeindevorstand oder Wahl eines Jagdvorstands),
- b) Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- c) Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- d) die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung,
- e) Änderungen der Satzung.

Sämtliche Entscheidungen des Jagdvorstands in Angelegenheiten der Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks sind im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat zu treffen. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, sind die notwendigen Entscheidungen nach Absatz 1 von der Versammlung der Jagdgenossen zu treffen.

§ 9 Gemeindevorstand

- 1. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wird vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderats für sechs Jahre auf den Gemeinderat übertragen. Gemeindevorstand ist der Gemeinderat. Der Gemeindevorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- 2. Der Gemeindevorstand kann entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung den Bürgermeister und Dritte mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen.
- 3. Für die dem Jagdvorstand mit Beschluss vom 26.03.2002 übertragenen Entscheidungsbefugnisse in allen Angelegenheiten der Verpachtung der Jagd, ist das Einvernehmen mit dem Jagdbeirat (§11) erforderlich.

§ 10 Aufgaben des Gemeindevorstands

- 1. Der Gemeindevorstand hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 3 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
- 2. Der Gemeindevorstand ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.
- 3. Der Gemeindevorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
- a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,
- b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen,
- c) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens,
- d) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,
- e) Vornahme der Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben,
- f) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, soweit nicht die Jagdgenossenschaftsversammlung zuständig ist,
- g) Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan
- h) Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

Ein Mitglied des Gemeindevorstands oder ein Beauftragter des Gemeindevorstands darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst oder einem Angehörigen (§ 20 Landesverwaltungsverfahrensgesetz) oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenden Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

§ 11 Jagdbeirat

Zur Beratung des Gemeindevorstands für die Vertretung, Verwaltung und Verpachtung der Jagd wird ein Jagdbeirat eingesetzt.

Der Jagdbeirat setzt sich aus jeweils 3 Vertretern der Ortschaften Hasenweiler, Kappel, Wolketsweiler und Zogenweiler zusammen, wobei aus jedem Jagdbogen mindestens 1 Jäger, der zugleich Jagdgenosse ist, vertreten sein soll.

§ 12 Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)

- 1. Der Gemeindevorstand hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster), zu erstellen.
- 2. Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.
- 3. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Gemeindevorstand alle Veränderungen ihres Grundstückeigentums oder Nießbrauchs, die ihre Mitgliedschaft beeinflussen können, umgehend schriftlich mitzuteilen.

§ 13 Verfahren bei der Jagdverpachtung

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird durch freihändige Vergabe und Verlängerung laufender Pachtverträge verpachtet. Falls dadurch keine Verpachtung zustande kommt, wird eine öffentliche Versteigerung durchgeführt.

§ 14 Abschussplanung

Alle Jagdgenossen haben das Recht, in Zielvereinbarungen über Rehwildabschuss zwischen der Jagdgenossenschaft und den Jagdpächtern Einsicht zu nehmen. Die Rechte der Jagdgenossen bestimmen sich nach den gesetzlichen Regelungen.

§ 15 Anteil an Nutzungen und Lasten

Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

§ 16 Verwendung des Reinertrags

- 1. Die Versammlung der Jagdgenossen hat beschlossen, dass der Reinertrag aus der Jagdnutzung den Jagdgenossen zur Verfügung gestellt wird. Die Auszahlung erfolgt alle 3 Jahre.
- 2. Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertragsanteil als 5,00 EURO, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs 5,00 EURO erreicht hat.
- 3. Für die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wird eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 1.070,00 EURO erhoben.

§ 17 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- 1. Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.
- 2. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind voneinander getrennt zu führen und die Haushalts- und Wirtschaftsführung durch einen von der Jagdgenossenschaft bestimmten Rechnungsprüfer regelmäßig zu überprüfen.

§ 18 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 1. April bis 31. März.

§ 19 Bekanntmachungen

- 1. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft (§ 5) und die Auslegung des Abschussplans (§ 14) werden im Mitteilungsblatt der Gemeinde Horgenzell bekanntgegeben.
- 2. Im Übrigen werden die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft im Mitteilungsblatt der Gemeinde Horgenzell veröffentlicht.

Die Satzung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Horgenzell tritt am 01.04.2008 in Kraft.

Horgenzell, den 15. März 2017

Volker Restle Gemeindevorstand